

**Satzung für den
BEHINDERTENBEIRAT
der Stadt Herford**

vom 18.01.2006

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.01.2011

Unter Bezugnahme auf §13 des Gesetzes des zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Landes Nordrhein – Westfalen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen –BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S.766) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. Seite 386), hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 02.12.2005 nachstehende Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Herford beschlossen:

Präambel

Die Stadt Herford ist im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 BGG) und des § 1 Abs. 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Herford gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus durch ihre Beteiligung die Entwicklung einer barrierefreien Stadt Herford zu ermöglichen und zu fördern.

§ 1

Aufgaben

Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Behindertenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- Beratung und Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung.
- Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit Probleme von Menschen mit Behinderung berührt werden.
- Hinwirken auf den barrierefreien Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen.

§ 2

Zusammensetzung

Der Behindertenbeirat besteht aus:

- 11 Vertretungen der Behindertenselbsthilfegruppen
- Einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Einer vom Rat festzulegenden Anzahl von Vertretern der Ratsfraktionen und der fraktionslosen Ratsmitgliedern
- Einem beratenden Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird.

Die Vertreter der Ratsfraktionen sowie der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Rat gewählt.

Die Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände werden von den jeweiligen Organisationen vorgeschlagen und vom Rat gewählt.

Die Vertretungen der Behindertenselbsthilfegruppen werden von einem Wahlausschuss vorgeschlagen. Die Mitglieder werden abschließend durch den Rat bestellt. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung vorzuschlagen und zu wählen.

Die Vertretungen der Behinderten-Selbsthilfegruppen sollen möglichst - 8 Vertretungen - dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehören. Diese Regelung gilt auch für die Stellvertretungen.

§ 3

Zusammensetzung des Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus:

- Vorsitzende/r und Stellvertreter/in des Behindertenbeirats
- 2 Behindertenbeiratsmitglieder (die aus der Mitte des Beirats gewählt werden)
- der/dem Behindertenbeauftragten

§ 4

Vorsitz

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

§ 5

Wahlzeit

Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Behindertenbeirates aus.

§ 6

Nachbesetzung

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so unterbreitet die entsprechende Organisation innerhalb einer Frist von vier Wochen einen neuen Vorschlag, der vom Rat bestätigt werden muss. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, so tritt der Wahlausschuss zusammen und schlägt aus der ursprünglichen Vorschlagsliste eine Person aus.

§ 7

Mitwirkung in Ausschüssen

Je eine Person aus dem Personenkreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates nach § 2 soll auf Vorschlag des Behindertenbeirates als beratendes Mitglied (Sachverständige bzw. Sachverständiger) in die Sitzungen folgender Ausschüsse entsandt werden:

- Sozialausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Jugendhilfeausschuss

§ 7 a

Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur vertiefenden Behandlung einzelner Themen, die für die Beiratsarbeit von Bedeutung sind, ist der Behindertenbeirat berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 8

Verfahren

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herford in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen nimmt der/die Behindertenbeauftragte, im Rahmen der Aufgabenstellung des Büro für Behinderten- und Seniorenfragen wahr. Näheres wird durch die Dienstanweisung geregelt.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates obliegt dem Büro für Behinderten- und Seniorenfragen der Stadt Herford.

§ 11

Entschädigung/Verschwiegenheitspflicht

Die Tätigkeit im Behindertenbeirat gilt als ehrenamtlich im Sinne des § 20 GO NW. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 09.02.1979 in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Herford in der jeweils geltenden Fassung und sind entsprechend § 22 GO NW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zu Änderungen und Bekanntmachung

1. Die Satzung für den Behindertenbeirat wurde am 03.07.1987 vom Rat beschlossen und am 15.07.1987 ausgefertigt.
2. Die Neufassung der Satzung für den Behindertenbeirat wurde am 26.11.1999 vom Rat beschlossen, am 11.01.2000 ausgefertigt und am 25.02.2000 in den Herforder Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ bekannt gemacht.
3. Die Neufassung der Satzung für den Behindertenbeirat wurde am 02.12.2005 vom Rat beschlossen und am 18.01.2006 ausgefertigt.
4. Die erste Änderungssatzung zur Satzung für den Behindertenbeirat wurde am 11.12.2009 vom Rat beschlossen, am 18.02.2010 ausgefertigt und am 24.02.2010 in den Herforder Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ bekannt gemacht.
5. Die zweite Änderungssatzung zur Satzung für den Behindertenbeirat wurde am 10.12.2010 vom Rat beschlossen, am 26.01.2011 ausgefertigt und am 02.02.2011/03.02.2011 in den Herforder Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ bekannt gemacht.

alte Fassung